

Satzung des Vereins für kommunale Jugendarbeit und Bürgerengagement

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für kommunale Jugendarbeit und Bürgerengagement“. Er hat seinen Sitz in Schramberg und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberndorf eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der offenen Kinder- und Jugendarbeit, einschließlich der Unterstützung Gelingender Bildungsbiographien durch Kooperation mit allen Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft
 - des bürgerschaftlichen Engagements aller Generationen
 - der Integration aller in Schramberg lebenden Kulturen und Personengruppen mit besonderem Förderungsbedarf.Die Förderung kann in ideeller und/oder materieller Weise erfolgen.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ausgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen und auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Der Verein soll durch seine Arbeit zur Chancengerechtigkeit beitragen und Möglichkeiten zur anregenden und vielseitigen Lebens- und Freizeitgestaltung, zur altersgerechten Begegnung, - Bildung und– Kultur eröffnen.
- (4) Dies geschieht insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb entsprechender Einrichtungen sowie die Bereitstellung von finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen.
- (5) Der Verein erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der kooperativen Vernetzung mit allen Akteuren, die dem Vereinszweck dienen können.
- (6) Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral. Er fördert die demokratische Willensbildung im Sinne des Grundgesetzes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
 - a) juristische Personen wie Gebietskörperschaften, Verbände, Vereine, Parteien, Gewerkschaften und Kirchengemeinden usw. mit Sitz in der Raumschaft Schramberg, zu deren Aufgaben auch die Jugendarbeit gehört.
 - b) Natürliche Personen mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Bis zur Volljährigkeit bedarf der Eintritt der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Verlust der Geschäftsfähigkeit eines Mitgliedes,
 - b) durch schriftlichen Austritt zum Ende eines Vereinsjahres,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Ausschluss eines Mitgliedes bei grobem Verstoß gegen die Ziele des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Sponsoring
 - d) Öffentliche Zuschüsse
 - e) Veranstaltungen
- (2) Der Verein erhebt für jedes Vereinsjahr einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mitgliedsbeitrag. Dieser wird jeweils zum 1. Juni eines Jahres fällig.
- (3) Die Stadt Schramberg leistet ihren Beitrag durch die Bereitstellung von Personal und die Unterhaltung von Räumen, sowie von Personal- und Sachkostenzuschüssen.

§ 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Tätigkeits- und Geschäftsberichte des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,

- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins
- g) Entscheidung über vom Vorstand vorgelegte grundsätzliche Vereinsangelegenheiten insbesondere über grundsätzliche Konzeptionen für die Vereinsarbeit.

§ 7

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies schriftlich von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich und durch Aushang an der Geschäftsstelle einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Tagungstermin beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Dieser hat die Anträge unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (5) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf andere Mitglieder übertragen werden. Juristische Personen können das Stimmrecht nur durch eine vertretungsberechtigte oder schriftlich bevollmächtigte Person ausüben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und geleitet ist.
- (7) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist zuständig für
 - a) die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) die Feststellung der Jahresplanung, des Haushaltsplanes und die Erstattung der Berichte an die Mitgliederversammlung,
 - c) die Stellungnahmen des Vereins bei Personalentscheidungen der Stadt,
 - d) die Einstellung, Entlohnung und Entlassung von Bediensteten des Vereins,
 - e) die Suche nach Vorstandskandidaten/ Vorstandskandidatinnen, die alle wesentlichen Arbeitsfelder des Vereins angemessen repräsentieren,
 - f) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - g) die Erstattung von Berichten an den Gemeinderat der Stadt bzw. dessen Ausschüssen.

- (2) Der/ die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S. des § 26 BGB je einzeln. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur handeln, wenn der/ die 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 9

Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 10 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern und einem/einer vom Oberbürgermeister der Stadt benannten städtischen Vertreter/in. Von den 11 Mitgliedern sollen mindestens vier weiblichen Geschlechts sein.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen:
- dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Beauftragten für das Finanzwesen
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Beauftragten für die Kinder- und Jugendarbeit
 - dem/der Beauftragten für die Integration
 - dem/der Beauftragten für das bürgerschaftliche Engagement
 - 4 Beisitzern/ Beisitzerinnen.
- Sollte eine der vorgenannten Funktionen nicht besetzt werden können, erhöht sich die Zahl der Beisitzer/ Beisitzerinnen entsprechend.
- (3) Vorschlagsberechtigt zur Wahl sind alle in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die einzelnen Vorstandsfunktionen sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang mit einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/ Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist der Bewerber/die Bewerberin mit der höchsten Stimmenzahl. Findet auch im 2. Wahlgang kein Bewerber/keine Bewerberin eine Mehrheit, wird ein Losentscheid für die Übertragung der Funktion durchgeführt.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen 2 Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teil.
- (8) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden/von der ersten Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden/ von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schriftführer/ von der Schriftführerin zu erstellen und unverzüglich allen Vorstandsmitglieder zuzuleiten.

§ 10

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- setzen die Konzeptionen des Vereins um,
- führen die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsorgane aus,

- bewirtschaften die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel im Rahmen der Geschäftsordnung
- können im Rahmen des Haushaltsplanes Honorarkräfte auswählen und verpflichten,
- sind für die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden zuständig,
- planen und führen Projekte und Aufgaben aus.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schramberg zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens dreißig Prozent der Mitglieder anwesend sein. Der Auflösung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Sie kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Nach der Auflösung des Vereins fallen alle nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens- und Sachwerte der Stadt Schramberg zu. Sie hat diese ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken der Jugend-, Kinder- und Bürgerarbeit in Schramberg zu verwenden.